

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

2 (12.1.1836)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-790575](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-790575)

Oldenburgische Blätter.

№ 2. Dienstag, den 12. Januar 1836.

Antwort auf die Anfrage in № 51. der Oldenb. Blätter v. 1835.:
Wem ist eine gefundene Sache zuzusprechen, wenn auf geschehene Aufforderung der Eigenthümer sich nicht meldet?

Wer eine Sache verloren hat, kann seinen Eigenthumsanspruch daran gegen jeden Besizer so lange geltend machen, als ihm nicht die Verjährung entgegen steht. Die gesetzliche Verjährungszeit bey Bekanntmachung des Fundes und Aufforderung des Eigenthümers durch das Präjudiz zu verkürzen: daß, wenn derselbe sich nicht melde, die Sache zum Besten der Armenkasse verkauft oder dem Finder zuerkannt werden sollen, — ist keine obrigkeitliche Behörde ermächtigt.

Der Finder ist im Art. 247 des Strafgesetzbuchs bey Strafe des Diebstahls angewiesen: den Fund binnen 8 Tagen entweder dem Publicum bekannt zu machen, oder der Obrigkeit zur Bekanntmachung anzuzeigen. Er kann, auch im letztern Falle, im Besitze der Sache bleiben, oder, wenn er sie der Obrigkeit zur genaueren Bezeichnung und Abgabe an den, welcher sich als Eigenthümer legitimiren wird, übergeben hat, nach frucht-

los verstrichenem Anmeldestermin, sie zurückverlangen und sich dadurch die Möglichkeit, sie durch Verjährung zu erwerben, sie zu erfassen, erhalten. Will er aber den Besitz und damit diese Möglichkeit aufgeben, so muß er sie in das gerichtliche Depositum geben.

Der Depositenverwaltung ist durch die mit landesherrl. Genehmigung erlassene Verfügung der Justizkanzley v. 9. Dec. 1823. (Gesetzsamml. B. 5 S. 57) ein Weg vorgeschrieben, sich älterer Depositen, deren Eigenthümer unbekannt sind, zu entledigen. Gelder, welche seit zehn Jahren in deposito stehen, sollen, — nach dreymaliger gerichtlicher Aufforderung der Interessenten in den Anzeigen, „sich mit ihren Ansprüchen an solche (einzeln und genau aufzuführende) Gelder in einem dazu angesetzten Termine zu melden“ — im Fall sich Niemand dazu meldet, an das Generaldirectorium des Armenwesens (in der Herrschaft Tever an die dortige General-Armen-Inspection),



zur Belegung und zum Genuße der Zinsen abgegeben werden, unter der Verpflichtung, das Capital (ohne Zinsen) auf gerichtliche Anweisung nach gewöhnlicher Kündigungsfrist demjenigen zurückzahlen, der sich künftig noch als wirklich Berechtigter legitimiren würde. Diese Vorschrift ist ohne Zweifel auch auf gefundene, in das gerichtliche Depositum abgelieferte Gelder anwendbar. Andere dem Verderben ausgesetzte oder im gerichtlichen Depositum nicht füglich lange aufzubewahrende gefundene Sachen, kann das Gericht aus diesem Grunde öffentlich verkaufen lassen, auch die Aufforderung des Eigenthümers zur Meldung mit diesem Präjudiz verbinden, aber es muß das daraus gelöste Geld ad depositum nehmen und damit nach der angegebenen gesetzlichen Vorschrift, wie mit andern Depositengeldern, verfahren.

Eine besondere Bestimmung findet sich im Oldenburgischen Stadtrecht Th. 4. Tit. 6. §. 7. (Ord. 83) Corp. Const. P. 6. n. 117. S. 359 Sachen, die auf der Heerstraße gefunden werden, verfallen nach Jahr und Tag der Obrigkeit (der Königl. Gewalt), die sie dann auch dem Armenwesen überlassen kann: Der Finder wird durch eine verhältnißmäßige Belohnung abgefunden. Dergleichen aus dem älteren deutschen Rechte (Sachsenspiegel B. 2. n. 37) hergeleitete Eigenthümlichkeiten haben sich in manchen Stadtrechten erhalten (S. Unterholzner's Verjährungslehre, Leipz. 1828. S. 83; Rittermeier's deutsches Privatrecht §. 145); wo sie aber nicht bestehen, da bleibt es bei den Grundsätzen des gemeinen Römischen Rechts.

Einige Stellen aus dem Commissions-Berichte über den Anschluß Badens an den großen deutschen Zollverein.

(Fortsetzung.)

Aber wie steht es um das Verhältniß der Steuerquote, die die Badischen Staatsangehörigen in die Zollcasse des Vereins entrichten und zwischen der Quote, welche die Badische Staatscasse von den gemeinschaftlichen Zollrevenueu erhält? Hat nach dem Vereins-Zolltarife das Großherzogthum Baden nicht mehr in die Vereins-Zollcasse zu steuern, als es bei der kopfweisen Repartition empfängt? Wird der Zollbetrag, den das im Wohlstande vorgerückte, von Fremden vielfach besuchte

Baden leistet, im Verhältniß zur Seelenzahl nicht weit stärker seyn, als der von Württemberg, von Bayern, von Ostpreußen? Ist deshalb Baden nicht etwa dadurch verkürzt, daß je eine Seele seiner Bevölkerung vom reinen Zollertrag nicht mehr erhält, als eine Seele in Württemberg, in Bayern, in Ostpreußen? Hätte das Großherzogthum nicht darum eine weitere Quote im Voraus empfangen sollen?

Diese Fragen verdienen alle Beachtung.

Wir sind zwar sehr weit entfernt, den finanziellen Gesichtspunct der Sache dem staatswirthschaftlichen voranzusetzen zu wollen; es ist uns gar wohl bekannt, daß sich eine einsichtsvolle Staatsverwaltung trotz finanzieller Opfer für den Anschluß entscheiden müßte, wenn ein vorwiegendes staatswirthschaftliches Interesse hiezu rathet; es ist ganz leicht denkbar, daß von der Consumtion eines Staats mutmaßlich mehr in die Vereins-Zollcasse fließt, als dem Staate selbst an Vereins-Zollrevenue zu Theil wird, daß also finanziell ein Nachtheil vorliegt, während die Angehörigen dieses Staats das höchste Interesse für den Anschluß an den Zollverein besitzen und während sie bey diesem Anschlusse durch die freye Bewegung ihrer Industrie weit mehr gewinnen, als die Summe jenes finanziellen Opfers ausmacht; es ist uns selbst nicht zweifelhaft, daß gerade das Großherzogthum Baden, wäre es bey dem Anschlusse im finanziellen Nachtheile, in dem letzten Falle sich befinden würde, und daß die für den Anschluß sprechenden hochwichtigen staatswirthschaftlichen Interessen trotz finanzieller Opfer als entscheidend zu betrachten wären; es ist uns nicht zweifelhaft, daß solche Opfer, müßten sie wirklich gebracht werden, durch die den Bürgern Badens eröffnete Verkehrsfreyheit, durch die ihrer Betriebsamkeit gegebene Ermunterung, durch den günstigeren Absatz aller Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Kunstfleißes mittelbar weit mehr als vergütet werden würden; demungeachtet bleibt die Beleuchtung der vorhin aufgeworfenen Fragen über die finanziellen Vortheile oder Nachtheile immerhin von hohem Werthe;

wir erlauben uns darum, solche zu versuchen.

Auch wir glauben, daß Baden zu den wohlhabenderen Ländern des Vereins gehört. Wir wissen zwar, daß ein verhältnißmäßig höherer Wohlstand einen verhältnißmäßig höheren Verbrauch ausländischer, mithin zollpflichtiger Waaren eben noch nicht zur notwendigen Folge hat; wir bezweifeln indeß kaum, daß in unserm Vaterlande an solchen Waaren verhältnißmäßig mehr consumirt wird, als in einigen andern Theilen des Vereinsgebietes. Wir vermuthen, daß dieß gerade Bayern und Württemberg gegenüber der Fall ist, daß also Bayern und Württemberg im Vereine einen größern finanziellen Vortheil haben dürften, als Baden.

Irrig wäre es inzwischen, hieraus schon folgern zu wollen, daß wir in finanzieller Hinsicht im Nachtheile seyen.

Der Verein besteht aus noch manch andern Theilen Deutschlands, aus Theilen, die uns entschieden an Wohlstand nichts nachgeben. Immerhin mag es deshalb seyn, daß einzelne Länder im Vereine größere finanzielle Vortheile haben, als Baden, ohne daß eben Baden finanziell im Nachtheile ist; immerhin mag es seyn, daß das Großherzogthum nicht mehr in die Vereins-Zollcasse steuert, als es für seinen Antheil wieder aus ihr zurückerhält; aber zu bestimmen, was von der Consumtion Badens an Steuer in die Vereins-Zollcasse fließt, ist nicht wohl möglich. Berechnungen solcher Art trügen nur zu leicht, und oft schon hat man einem Lande fort und fort eine höchst-



ungünstige Handelsbilanz gezogen, während es doch, anstatt hiernach zu verarmen, an Wohlstand täglich mehr zunahm und aus den unerforschlichen Quellen seiner Industrie und seines Handels immer neue und neue Hülfsmittel schöpfte.

Aber wir glauben, daß es andere untrüglichere Mittel gibt, uns zu überzeugen, daß Baden bey der kopfweisen Repartition nicht im Nachtheil sey. Einmal sind, wie schon gesagt, im Vereinsgebiete einzelne Landestheile, die uns an Wohlstand nichts nachgeben; dann aber kommt es hier nicht sowohl auf den Wohlstand an sich, als vielmehr auf die Consumtion von hochbesteuerten Waaren insbesondere an.

Wir wissen, daß diese Consumtion vorzugsweise in den Städten, zumal in großen Städten, Statt findet; wir wissen, daß sie dort in einem weit höheren Verhältnisse eintritt, als auf dem flachen Lande.

Vergleichen wir nun in dieser Beziehung Baden mit dem größten Staate im Zollverein, mit der Preussischen Monarchie. Diese zählte nach amtlichen, im J. 1819. erschienenen Nachrichten 5,² Procent ihrer Bevölkerung in 9 Städten ersterer Classe, deren geringste nicht viel unter 20,000 Einwohner hatte. Sie zählte 9,² Procent ihrer Bevölkerung in 133 Städten des zweyten Ranges von 3000 bis zu 20,000 Seelen, und 8,⁵ Procent der Bevölkerung in 143 Städten zwischen 1500 und 3000 Seelen. Auf eine Stadt erster Classe kommen, wenn wir die Bevölkerung von 1829. nach dem

jetzigen Stande erhöhen, im Durchschnitt 68,598, auf eine Stadt zweyter Classe 9001 und auf eine Stadt dritter Classe 2786 Einwohner, und die Bevölkerung der Städte beläuft sich auf 22,⁹ Procent der Gesamtbevölkerung des Staats.

Zählen wir im Großherzogthume die Städte über 6000 Seelen zur ersten, jene zwischen 3000 und 6000 Seelen zur zweyten und die zwischen 1500 und 3000 Seelen zur dritten Classe: so finden wir nach der neuesten Volkszählung 7,⁶ Procent der Bevölkerung in den Städten erster, 4,⁸ Proc. in den Städten zweyter und 6,³ Proc. in den Städten dritter Classe. Eine Stadt der ersten Classe enthält im Durchschnitt nur 11,733, eine solche der zweyten Classe 3813 und eine solche der dritten Classe nur 2584 Einwohner, und die Population der Städte beläuft sich nur auf 18,⁵ Procent der Gesamtbevölkerung.

Hiernach nun ist in der Preussischen Monarchie die Bevölkerung der Städte im Verhältnisse zur ganzen Seelenzahl im Staate bedeutend stärker, als in Baden, und es ergiebt sich schon hieraus für Preußen die überwiegende Vermuthung einer stärkern Consumtion der höher besteuerten Waaren.

Was nun zunächst das Verhältniß des Großherzogthums zu andern, als den Vereinsstaaten betrifft, so kann es aus Gründen, die dem schlichtesten Verstande einleuchten, und deshalb einer weitern Entwicklung nicht bedürfen, in der That

nur günstiger werden. Aber ist dies — so wird man uns sagen — ist dies auch der Fall in Bezug auf die Staaten des Vereines? Ist nicht schon durch den Vereinsvertrag, der Preußen den einseitigen Abschluß von Handelsverträgen mit Rußland und Polen zugestehet, ist nicht ferner durch die bekannte Begünstigung des Cölnner Hafens der erste Grundsatz der Vereinbarung unter unabhängigen Staaten, der Grundsatz der Gegenseitigkeit, verletzt? Wird nicht die große absolute Macht im Verein ein für die constitutionellen Staaten desselben nachtheiliges Uebergewicht erlangen?

Wir glauben nicht, daß man zu solchen Besorgnissen irgend erhebliche Gründe habe. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit ist in den Vereinsverträgen im Allgemeinen nicht entfernt beeinträchtigt. Alle Gesetze und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Vereins, alle Abänderungen solcher Gesetze und Verwaltungsvorschriften können nur durch Zustimmung aller Vereinsglieder zu Stande kommen. Der Vereinsstaat von 13 Millionen Seelen hat keine größeren Rechte, als der von zwölfhunderttausend Seelen. Daß Preußen der Anschluß der Handelsverträge mit Polen und Rußland allein überlassen ist, scheint eben so natürlich als unbedenklich. Dieses, weil beim Abschlusse die Principien des Vereins zur Grundlage dienen und die Interessen der übrigen Vereinsstaaten mit gewahrt werden müssen; — jenes, weil bey solchem Vertrage andere Vereinsglieder, und namentlich die südlichen, denn doch kein sehr erhebliches, wenigstens kein entgegenstehendes Interesse

haben können. Dann würde ja auch Baden, Bayern und Württemberg unter bestimmten Bedingungen — der Abschluß eines Vertrages mit der Schweiz ausschließlich überlassen; warum hätte ein solches Zugeständniß nicht auch Preußen gemacht werden sollen, zumal die Verträge — die es mit nordischen Ländern abschließen könnte — für die Gesamtheit des Vereins sicher von geringerer Bedourung sind, als der Handel mit der Schweiz.

Wie durch den Eintritt Badens in den Verein Besorgnisse für seine Selbstständigkeit, für seine Verfassung entstehen könnten, vermögen wir uns nicht klar zu machen. Die Stellung Badens in der Reihe der Bundesstaaten ist doch wahrlich eine günstigere, wenn es zu der Mehrzahl dieser Staaten in ein freundlicheres Verkehrsverhältniß getreten ist, als wenn es seinen isolirten abgeschlossenen Standpunct beybehält u. s. w.

Jetzt einfakter der Schmuggel seine Reize an allen Theilen unserer gedehnten Grenze.

Erste man sich nicht damit, daß es an den Grenzen von Bayern, Württemberg und Hessen fast nur Angehörige dieser Staaten sind, die das demoralisirende Gewerbe betreiben. Erkundige man sich an unsern Grenzen, und man wird die niedergeschlagende Antwort vernehmen, daß ein großer Theil dieser Schmuggler Großherzogliche Unterthanen sind. Beym Schmuggel am Oberrhein und an der



Schweizer Grenze ist dies ohnehin der Fall.

Durch unsern Anschluß an den Verein kann diese Gefahr für die Moralität unseres Volkes nur abnehmen. In mehr als zwey Dritttheilen der Grenzen fällt jeder Anlaß zum Schmuggel hinweg; an dem

letzten Drittel wird dieser durch die weit genauere Beaufsichtigung der Grenze bedeutend erschwert; im Allgemeinen aber wird der Anlaß hiezu durch Vermehrung der productiven Thätigkeit im Staate, durch Vielfältigung der Gelegenheit zu rechtlchem Erwerbe, gewiß sehr vermindert.

Etwas über den Einfluß des Mondes, auf die Nutzbarkeit des Holzes.

In Forrieps Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde 11ter Band N^o 20. steht aus Martin: Geschichte der Britischen Colonien, folgende Bemerkung ausgezogen.

„Soviel ist ausgemacht, daß in den niedrigeren Gegenden der Tropenländer keinem aufmerksamen Beobachter der Einfluß des Mondes auf die Jahreszeiten und also auch auf das thierische und Pflanzenleben entgehen wird. Das letztere betreffend, so steht es fest, daß auf Demerara 13 Frühlinge und 13 Herbstes jährlich vorkommen, denn gerade so oft steigt der Saft in die Zweige der Pflanzen auf, und tritt eben so wieder in die Wurzeln zurück. Wenn man z. B. den Wallaba (einen auf Demerara häufig vorkommenden harzigen Baum, der mit dem Mahagoni Aehnlichkeit hat) in der Dämmerung wenige Tage vor dem Neumond fällt, so gibt er eins der dauerhaftesten Hölzer zum Hausbau, zu Pfählen u. s. w.; fällt man aber einen andern Wallaba (der einige wenige Schritte von dem erstern steht)

beym Vollmond und benutz ihn als Bauholz, so wird er bald in Fäulniß übergehen. Ferner, Bambusröhre, so dick wie ein Mannsarm, werden oft zu Pfählen u. benutz; sind sie im Neumond geschlagen, werden sie 10—12 Jahre ausdauern; werden sie jedoch im Vollmond geschnitten, so verfaulen sie in zwey bis drey Jahren, und so verhält es sich fast mit allen Waldbäumen.“

Es könnte hierbey nun die Frage aufgeworfen werden, ob diese Erscheinungen in den Tropenländern auch in unserm Klima Statt finden; und ob somit dieser Gegenstand für uns bloß der Naturwissenschaft angehört, oder auch allenfalls einen praktischen Nutzen haben könne?

Dem Einsender fiel hierbey ein Aufsatz aus Heusinger, Zeitschrift für die organische Physik (1827., Band 1. Heft 2.), ein, wo die Beobachtungen des Oberförsters Sauer in Selan abgedruckt stehen. Es heißt da: „Von der Zeit an, wo der Neumond eintritt, bis zum Vollmonde,



steigt der Saft in den Holzpflanzen bis in die Spitze. Alles Holz, welches während dieser Zeit gehauen wird, trocknet schwer, spaltet und reißt leicht, und der Wurm kömmt auch leicht hinein; es ist daher zu Bau- und Holzarbeiten von kurzer Dauer. Zur Zeit des abnehmenden Mondes geht der Saft im Holze zurück, und es enthält, besonders im letzten Viertel, wenig Saft; das Holz ist auch dichter, weil es nicht soviel wässerige Theile enthält und darum dauerhafter, und wird auch nicht vom Wurm angegriffen. Ich rathe daher, alles Holz, welches zum Bau

und andern Arbeiten gebraucht wird, im letzten Viertel des Mondes zu fällen."

Darnach scheint doch wirklich Etwas an der Sache zu seyn, und eine fernere Beobachtung nicht ohne Werth und Interesse.

Sagte doch sogar schon Abraham a Sancta Clara in seiner Rede: „Merk's gelehrter Herr!“ Wie kömmts, daß das mit Vollmond geschlagene Holz wurmstichig wird, während das mit Neumond gefällte von dieser Plage frey bleibt? Solches weiß der Philosophus!"

J.

L.

A u f r a g e.

Wenn es, zur Ehre der Regierung und des Consistoriums sey es gesagt, strenge verboten, sowohl im Advent als in den Fasten, lustige Hochzeiten mit Musik und Tanz auszurichten, und noch weniger es erlaubt ist, in öffentlichen Wirthshäusern Musik und Tanzgelage zu halten, wenn solches sowohl von den Predigern als den Beamten geahndet, und an Theilnehmern und Wirthen mit Brüchen bestraft wird, woben letztere sogar mit Einziehung ihrer Krugwirthschaft bedrohet werden, wenn auch in kleinern Wirthshäusern durch Landdragoner und Amtsunterbediente darauf geachtet wird, daß Niemand dieß Verbot übertrete, so hat doch die letzte Adventzeit ein Beyspiel geliefert, daß man in polizeylicher Hinsicht das Sprüchwort nicht ganz als unwahr verwerfen darf, welches sagt:

Es gibt zweyerley Recht,
Eins für den Herrn, eins für den Knecht.

Denn eine Gesellschaft von sogenannten Honoratioren, worunter sich nicht allein Richter, sondern auch andere Rechtsgelehrte befanden, hat sich nicht enthalten, im Hauptorte eines Kreises hiesigen Landes bis Morgens 3 Uhr mit Musik und Tanz sich zu ergötzen, ohne daß, soviel bis jetzt bekannt, solches geahndet worden. Warum ist das nicht geschehen?

Haben vielleicht diese Honoratioren wegen besonderer, unüberwindlicher Tanzlust bey der benkommenden Behörde Dispensation nachgesucht und erhalten? Dann wäre zu wünschen, daß solches bekannt werde, damit nicht das angeblich so gebildete, aber dafür christlich fromme Publicum glauben müsse, daß diese Verordnungen gerade für diejenigen, die eigentlich mit einem guten Beyspiel vorangehen sollten, ohne Kraft seyen, oder vielleicht sich eben so berechtigt halte, sie nicht zu



beachten, und dann in Schaden, Kosten und Brüche gerathe.

Soviel dem Einsender von den hiesigen Polizen-Ordnungen bekannt, darf auch selbst außer der Advents- und Fastenzeit kein Wirth ohne Erlaubniß des beykommenen Amtes Musik haben und tanzen lassen. Wie konnte man denn Obiges wagen?

Aufklärung hierüber wird sehr gewünscht, denn auch mancher Andere könnte wohl zu solchen Vergnügungen augenblicklich aufgelegt seyn, aber er scheut sich, gegen die Geseze zu verstossen, die, wie er glaubt, für Alle gegeben sind.

1835. Dec. 29.

B e m e r k u n g .

Unter Rubrik, Mittheilung einer Ansicht über das Conscriptions- und Stellvertretungswesen im Oldenburgischen und überhaupt in Deutschland, ist im Febr. 1834. an den Herrn Herausgeber dieser Blätter eine detaillirte Ansicht eingesandt, und später in den Blättern eingerückt worden, ohne daß etwas, soviel dem Einsender bekannt, bis jezt weder pro noch contra darauf erwidert.

Bei Lesung der Bremer Zeitung N^o 353, vom Sonnabend den 19. Dec. 1835., erste Seite, Rubrik — Madrid den 5. Dec. — fällt es demselben nun ein, daß der kaufmännische spanische Minister, Mendizabal,

und seine Collegen, etwas ähnliches zur Hand genommen und dadurch den Schatz bereichert.

Da es nun das Haupt-Motiv eines jeden Finanz-Ministers ist und seyn muß, den Staats-Schatz wo möglich ohne Verdrückung des Landes und dessen Unternehmungen zu füllen und zu bereichern, so möchte diese Ansicht noch wohl mal wiederum in Anregung gebracht werden, und Einsender dieses ist fest überzeugt, daß es, gebe es ein solches Gesez, im ganzen Lande mit Frieden und mit Enthusiasmus aufgenommen werden würde.

1835. Dec. 22.

Eingegangene Beyträge: Mittel, Fische außerhalb des Wassers lebend zu erhalten. — Frischen Salat im Winter zu haben. — Die Keimkraft der Gerste und des Kleesamens zu prüfen. — Schluß der Angelegenheit, betr. den Angriff im Bremer Kirchenboten gegen die Severische Geistlichkeit. — Erwiderung auf die Bemerkungen zu dem Aufsatze, über die Wege und Fußpfade in der Herrschaft Sever. — Die vereinigte Gelehrten- und Bürgerschule in Cutin.